

## **Satzung des Kreiselterrates der Kindertagesstätten im Landkreis Göttingen**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

Der Kreiselterrat der Kindertagesstätten im Landkreis Göttingen vertritt die Interessen der Eltern aller Kinder in Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (Landkreis Göttingen). Er berät und unterstützt die Elternvertretungen der Einrichtungen nach dem NKiTaG und fördert die Zusammenarbeit mit kommunalen und freien Trägern von Kindertagesstätten, den Gemeinden, Städten und Samtgemeinden im Landkreis Göttingen sowie dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis Göttingen).

### **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder sind die von den jeweiligen Gemeindeelternräten gewählten Delegierten. Jeder Gemeindeelternrat entsendet eine\*n Delegierte\*n und eine Stellvertretung.

Gemeindeelternräte bilden sich aus den Elternräten der einzelnen Kindertagesstätten je Gemeinde, Stadt oder Samtgemeinde bzw. deren Mitgliedsgemeinden.

### **§ 3 Aufgaben**

- Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber örtlichem Jugendhilfeträger, Kita-Trägern und Öffentlichkeit,
- Beratung von Angelegenheiten, die alle Kitas im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Jugendhilfeträger betreffen
- Austausch und Vernetzung der Elternvertretungen,
- Kooperation mit dem örtlichen Jugendhilfeträger, insbesondere der Kita-Bedarfsplanung gem. § 21 NKiTaG und
- Stellungnahmen und Empfehlungen zu relevanten Themen im Zuge der Beteiligung des örtlichen Jugendhilfeträgers vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen gem. §16 NKiTaG.

### **§ 4 Organe**

- Der Vorstand (Vorsitz, Stellvertretender Vorsitz und 3 Beisitzende)
- Die Mitgliederversammlung
- Beratende Mitglieder können den Kreiselterrat ergänzen

### **§ 5 Wahl und Amtszeit**

Die Gemeindeelternräte des Landkreises Göttingen wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vorstand, jeweils längstens bis zur Neuwahl des Vorstands.

Eine gewählte Elternvertretung scheidet aus dem Amt aus, sobald deren Kind nicht mehr in einer Kindertagesstätte im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Jugendhilfeträgers betreut wird, spätestens mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

Über das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes soll im Vorstand beraten werden. In einer außerordentlichen Sitzung des Kreiselternrates hat die Neuwahl dieser Position zu erfolgen.

#### § 6 Sitzungen

Der Kreiselternrat tagt mindestens zweimal jährlich. Auf Wunsch der Mitglieder muss der Vorstand zu weiteren Treffen einladen. Die Einladung erfolgt schriftlich (z.B. per E-Mail) mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin. Treffen sind digital oder hybrid zulässig. Das Protokoll einer jeden Sitzung ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

#### § 7 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

#### § 8 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 30.05.2025 in Kraft.